



Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6/92 (6) Wohngebiet Lindhorster Weg Teil 1 E, 5. Bauabschnitt – Stadt Wolmirstedt
2. Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“
3. Impressum

Stadt Wolmirstedt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6/92 (6) Wohngebiet Lindhorster Weg, Teil 1 E, 5. Bauabschnitt – Stadt Wolmirstedt

Der Stadtrat Wolmirstedt hat am 24.09.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 6/92 (6) Wohngebiet Lindhorster Weg Teil 1 E, 5. Bauabschnitt – Stadt Wolmirstedt als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch). Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, in der Stabsstelle Stadtentwicklung während der nachfolgenden Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr,
Donnerstag 13.30 bis 15.30 Uhr
außerhalb nach Vereinbarung.

Sollten Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort bestehen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, so kann die Einsichtnahme der Unterlagen gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet erfolgen oder nach telefonischer Terminvereinbarung. Auskünfte erteilt die zuständige Mitarbeiterin Frau Bunk der Stabsstelle Stadtentwicklung unter folgender Telefonnummer: 039201 64768.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wolmirstedt, den 24.02.2021

M. Cassuhn
Bürgermeisterin

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 25.02.2021
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

„Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“

Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,

mit Beschluss vom 01.08.2014 ist das **Flurbereinigungsverfahren FBV „Groß Ammensleben BAB 14; BK7.002“** und mit Beschluss vom 01.06.2015 ist das **Flurbereinigungsverfahren FBV „Samswegen BAB 14; BK7.003“** angeordnet worden. Vor Einleitung dieser beiden Flurbereinigungsverfahren fanden am 20.03.2014 bzw. am 21.05.2015 Aufklärungstermine gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) statt, bei denen die zukünftige Teilnehmer über Ziel, Zweck, Ablauf sowie die voraussichtlichen Kosten dieser Flurbereinigungsverfahren informiert wurden. Die Vorstandswahl ist in beiden Verfahren nicht erfolgt. Beide Verfahren befinden sich auf dem gleichen Stand. Sie sind als Grundstückseigentümer oder als Erbbauberechtigter Teilnehmer in einem dieser oder in beiden Flurbereinigungsverfahren.

Die o. g. Flurbereinigungsverfahren sollen nun zu einem Flurbereinigungsverfahren **„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“** u. a. aus folgenden Gründen vereinigt werden:

Durch die Vereinigung wird der Verwaltungsaufwand erheblich minimiert und die Kosten gesenkt, außerdem wird eine effektive Neueinteilung, mit besseren Möglichkeiten der Grundstückszusammenlegung für alle Teilnehmer eröffnet. Beide Verfahrensgebiete weisen eine hohe Identität kommunaler und privater Eigentümer auf. Des Weiteren sind die Bewirtschafter in den Verfahrensgebieten in hohem Maße identisch.

Mit dem Flurbereinigungsverfahren **„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“** wird der Bau der gesamten Verkehrseinheit VKE 415/1 – AS Dahlenwarsleben - AS Wolmirstedt der Bundesautobahn BAB 14 begleitet.

Nachteile sind für Sie als Teilnehmer durch die Vereinigung beider Flurbereinigungsverfahren nicht erkennbar.

Die Durchführung des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes; die Leitung obliegt der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Wanzleben**. Dieses Flurbereinigungsverfahren wird, wie die beiden vorherigen auch, auf der Grundlage des § 87 FlurbG als Unternehmensflurbereinigung durchgeführt werden.

Da aufgrund der aktuellen Pandemiesituation die Durchführung einer öffentlichen Aufklärungsveranstaltung nicht möglich ist, informieren wir Sie hiermit schriftlich über dieses zukünftige Flurbereinigungsverfahren.

Durch das Unternehmen, dem Neubau der **Bundesautobahn BAB 14**, werden im Flurbereinigungsgebiet landwirtschaftliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Unternehmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und Grundstücksgrößen entstehen werden. Des Weiteren ist die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen neu zu regeln, da das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen wird. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden. Diese Änderungen sind unternehmensbedingt.

Zudem dient dieses Verfahren dazu, den durch den Bau der Bundesautobahn 14 entstehenden Landverlust auf die Gesamtheit aller Teilnehmer zu verteilen und diesbezüglich die Betroffenheit des einzelnen Teilnehmers zu mildern.

Das Flurbereinigungsverfahren **„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“** hat außerdem den Zweck, das vorhandene Wegenetz in seiner Anlage zu verbessern und den Erfordernissen des Wirtschaftsverkehrs entsprechend auszubauen, um eine wirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe herbeizuführen.

Das zukünftige Flurbereinigungsverfahren **„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“** wird ca. 1.989 ha groß sein und erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen

Gemarkung	Flur
Dahlenwarsleben	1, 2
Gutenswegen	4
Groß Ammensleben	2, 3, 4, 5, 8, 9, 11, 12
Klein Ammensleben	1, 2, 3
Meitzendorf	1, 2, 4
Jersleben	1, 2, 3, 4
Mose	8, 9
Samswegen	3, 4, 5, 7
Bleiche	1
Wolmirstedt	35, 36

Die Verfahrensgebietsgrenze dieses Flurbereinigungsverfahrens wird weitestgehend identisch mit den Verfahrensgebietsgrenzen der bisherigen Flurbereinigungsverfahren „Samswegen BAB 14, BK 7.003“ sowie „Groß Ammensleben BAB 14, BK 7.002“ sein. Es entfällt die Verfahrensgebietsgrenze zwischen diesen beiden Flurbereinigungsverfahren. Die vorläufige Gebietskarte des zukünftigen Verfahrensgebietes ist in der Anlage beigefügt.

Mit Anordnung der Flurbereinigung entsteht die **Teilnehmergemeinschaft „Flurbereinigung BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben“**. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und setzt sich aus den Eigentümern und den Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke zusammen. Die Teilnehmergemeinschaft hat die gemeinschaftlichen Interessen der Teilnehmer in das Verfahren einzubringen und repräsentiert damit deren Mitwirkungsrechte. Weiterhin hat die Teilnehmergemeinschaft vor allem den Ausbau der im Flurbereinigungsverfahren zu schaffenden gemeinschaftlichen Anlagen (i. d. R. Wege, Gewässer und landchaftsgestaltende Anlagen) vorzunehmen und das Verfahren finanziell abzuwickeln. Vertreten wird die Teilnehmergemeinschaft durch einen Vorstand. Dieser Vorstand wird in einer Teilnehmersammlung gewählt. Über die Durchführung dieser Wahl werden alle Teilnehmer rechtzeitig mittels öffentlicher Bekanntmachung informiert. Das ALFF Mitte bittet Sie ausdrücklich, ihr Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt wahrzunehmen.

Die durch die Umsetzung von Wegebau- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft entstehenden Ausführungskosten werden mit 75% vom Bund/Land und der EU gefördert. Für den Teilbereich des FBV „Groß Ammensleben BAB 14; BK 7.002“ ergibt sich somit eine mäßige Erhöhung des Fördersatzes von bisher 71% auf 75%.

Lediglich dieser verbleibende 25%-ige Eigenleistungsanteil ist im zukünftigen Flurbereinigungsverfahren **„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“** von der Teilnehmergemeinschaft aufzubringen. Gem. § 19 FlurbG sind die von der Teil-

nehmergemeinschaft zu tragenden Ausführungskosten durch Beiträge der Teilnehmer nach dem Verhältnis des Wertes ihrer neuen Grundstücke aufzubringen. Den unternehmensbedingten Anteil an den Ausführungskosten hat der Unternehmens-träger nach § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen.

Alle in den Flurbereinigungsverfahren „Groß Ammensleben BAB 14, BK7.002“ und „Samswegen BAB 14, BK7.003“ ergangenen Entscheidungen, Festsetzungen, Anordnungen und Vereinbarungen behalten ihre Wirksamkeit, soweit im Beschluss keine anderen Regelungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für den Grunderwerb und bereits erteilte Vollmachten.

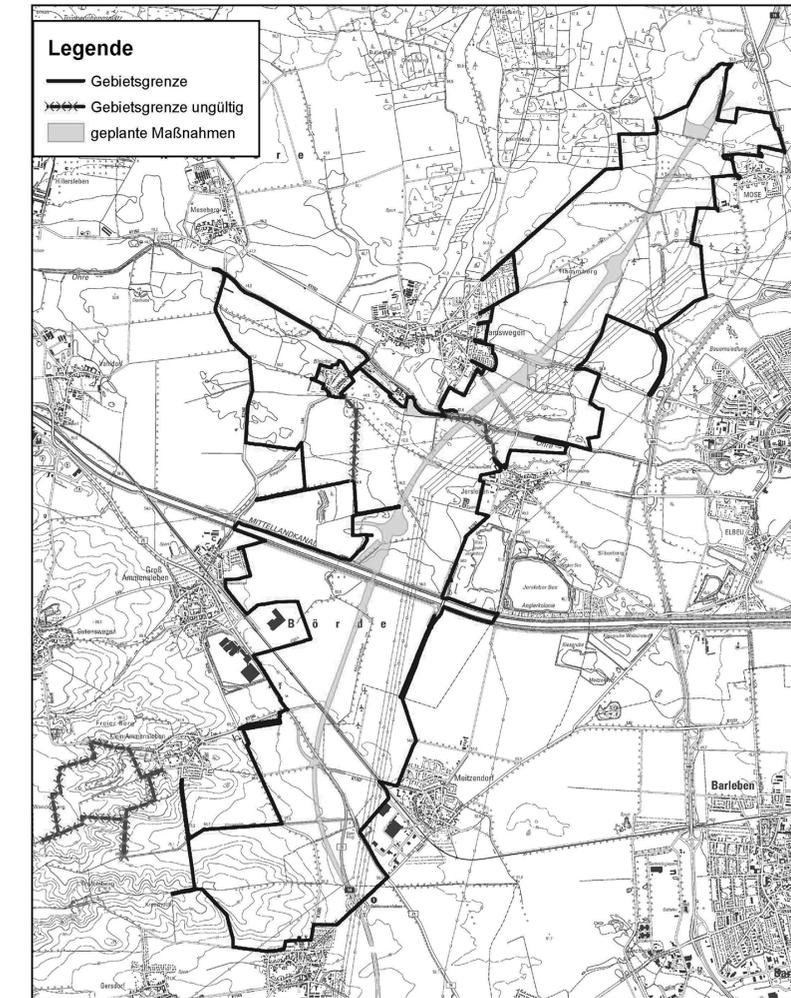
Bei diesem Schreiben handelt es sich um ein Informationsschreiben aus dem keine Handlungsverpflichtungen Ihrerseits entstehen.

Abschließend weist die Flurbereinigungsbehörde darauf hin, dass der Beschluss zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens **„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“** demnächst öffentlich bekannt gemacht werden wird. Deshalb werden Sie als zukünftiger Teilnehmer gebeten, die Öffentlichen Bekanntmachungen in den Gemeinden Niedere Börde, der Stadt Wolmirstedt sowie der Einheitsgemeinde Barleben und in den Nachbargemeinden zu verfolgen.

Für weitere Informationen oder eventuelle Fragen im Zusammenhang mit der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens **„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“** stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Jens Spicher Tel.: 039209/203-141
E-Mail.: Jens.Spicher@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Frau Silke Wolff Tel.: 039209/203-444
E-Mail.: Silke.Wolff@alff.mule.sachsen-anhalt.de



Verfahrensname	Verfahrenskennung	
BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben	BK7010	
vorläufige Gebietskarte		
Lagebezugssystem	Maßstab	19.02.2021
ETRS89_UTM32	ca. 1:50.000	
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)		

Impressum:
Herausgeber: Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:
Bürgermeisterin Marlies Cassuhn
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Stadt Wolmirstedt